

Abschrift.

4 D. 18/34.

23. 1. 34

Im Namen des Reichs.

In der Strafsache gegen

- 1.) den Arbeiter O [ ] D [ ] aus Aue,
  - 2.) den Maschinenformer K [ ] Z [ ] aus Aue,  
beide in Untersuchungshaft im Gerichtsgefängnis Zeitz,
  - 3.) den Dachdecker F [ ] S [ ] aus Zeitz,
- wegen Verbrechens gegen das Gesetz vom 14. Juli 1933  
hat das Reichsgericht, 6. Strafsenat, in der Sitzung  
vom 23. Januar 1934, an der teilgenommen haben  
als Richter:

der Senatspräsident Gundel,  
die Reichsgerichtsräte Niethammer, Blumberger,  
Witthöfft und der Oberlandesgerichtsrat Scheurlen,  
als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Landgerichtsrat Dr. Hörchner,  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Oberregierungssekretär Jander,

auf die Revisionen der Angeklagten Diehr und Ziebold nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Das Urteil der Strafkammer des Landgerichts in *N a u m =*  
*b u r g a. S.* vom 4. Dezember 1933 wird, auch soweit der Mitangeklagte S [ ] verurteilt ist, nebst den ihm zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben; die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Angeklagten D [ ] und Z [ ] sind wegen Aufrechterhaltung  
des

organisatorischen Zusammenhangs der Kommunistischen Partei Deutschlands (KPD.) auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 479) verurteilt worden. Das angefochtene Urteil stellt folgenden Sachverhalt fest: Der Mitverurteilte S [ ], der keine Revision eingelegt hat, hat ein Flugblatt, das er angeblich von seiner Wirtin erhalten hatte, an den Angeklagten Z [ ] mit dem Bemerkens weitergegeben, er solle es lesen und dann vernichten. Z [ ] vernichtete jedoch das Flugblatt nach dem Lesen nicht, sondern gab es an den Angeklagten D [ ] weiter, der es nach dem Lesen ebenfalls nicht vernichtet, sondern an einen Unbekannten weitergegeben hat. Das Flugblatt, das weder über den Drucker noch den Verleger Angaben enthält, trägt die Überschrift „Die Wahrheit über den Reichstagsbrand. Lesen und weitergeben. Flugblatt der KPD.“ und schließt mit folgenden Worten: „Kämpft für die Freilassung des Führers des revolutionären Proletariats: Ernst Thälmann! Heraus mit Torgler, Dimitroff und allen politischen Gefangenen! Heraus zu Massendemonstrationen und Proteststreiks gegen die faschistische Galgenherrschaft. Vorwärts in der sozialistischen Freiheitsaktion zum Sturze der faschistischen Diktatur, zum siegreichen Kampfe für die Diktatur des Proletariats, für den Sozialismus.“

Nach Ansicht der Strafkammer kann die Tatsache, daß die Angeklagten, die das Verbot der KPD. kannten, der Aufforderung des Flugblatts „Lesen und weitergeben“ nachgekommen sind, nur dahin gewürdigt werden, daß die Angeklagten der KPD. den verlangten Dienst, nämlich die Verbreitung des Flugblatts, leisten wollten, um der KPD. zu nützen. Ferner stellt die Strafkammer fest, den Angeklagten sei klar gewesen, daß der organisatorische Zusammenhalt der KPD. durch das Verbot der Partei und durch die Verhaftung einer großen Anzahl von Rädelsführern zwar gelockert, aber noch nicht vollständig verschwunden sei, daß die Partei infolge des Verbots nur noch unter Schwierigkeiten heimlich Verbindung mit ihren Mitgliedern herstellen und aufrechterhalten könne und daß dazu der naheliegende Weg die Verteilung von Flugblättern sei. Hieraus zieht das angefochtene Urteil den Schluß, daß die Angeklagten sich klar gewesen sind, daß sie durch die Weitergabe des Flugblatts den organisatorischen Zusammenhalt der KPD. aufrechterhielten, so gut dies nach dem Verbot der Partei noch möglich war.

Dieser Ansicht der Strafkammer kann nicht beigetreten werden.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß der Schluß der Strafkammer, das Verhalten der Angeklagten könne nur dahin gewertet werden, daß sie mit

mit der Weitergabe der Flugblätter der KPD. nützen wollten, nicht zwingend ist, zumal da die Angeklagten dies ausdrücklich bestritten haben und offenbar nicht Mitglieder der KPD. waren. Es hätte daher einer näheren Erörterung bedurft, warum die Strafkammer andere Möglichkeiten nicht für gegeben erachtet hat. Diese wird die Strafkammer in der erneuten Hauptverhandlung anzustellen und dabei insbesondere auch das neue tatsächliche Vorbringen der beiden Revisionsbegründungen zu würdigen haben.

Im übrigen ist das angefochtene Urteil von dem Rechtsirrtum beeinflusst, daß jede Unterstützung einer der früher bestehenden politischen Parteien die Strafbarkeit nach § 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1933 begründe. Daß dies nicht richtig ist, ergibt sich schon aus dem Wortlaut dieser Vorschrift. Insbesondere wird dies aber deutlich bei einem Vergleich mit § 5 der Vo. zur Erhaltung des inneren Friedens vom 19. Dezember 1932 (RGBl. I S. 548) und § 11 des früheren Gesetzes zum Schutze der Republik vom 25. März 1930 (RGBl. I S. 91). In diesen beiden Bestimmungen ist die Unterstützung eines aufgelösten Vereins als besonderer strafbarer Tatbestand neben die Aufrechterhaltung des durch den Verein geschaffenen organisatorischen Zusammenhalts gestellt, während in § 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1933 von der bloßen Unterstützung einer der früher bestehenden politischen Parteien nicht die Rede ist. Diese Vorschrift stellt vielmehr - neben der hier nicht in Frage kommenden Neubildung einer Partei - nur die Aufrechterhaltung des organisatorischen Zusammenhalts einer anderen Partei als der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiter-Partei unter Strafe, wobei der Versuch der vollendeten Tat gleichgestellt wird. Dabei ist Gewicht darauf zu legen, daß nicht irgendein Zusammenhalt, sondern gerade der organisatorische Zusammenhalt aufrechterhalten werden muß. Unter organisatorischem Zusammenhalt einer Partei ist dabei die Verbundenheit zu verstehen, die unter den Anhängern einer Partei durch die bewußte Unterordnung unter den Gesamtwillen der Partei und durch das gemeinschaftliche Fördern der Parteiziele entsteht und die äußerlich dadurch zum Ausdruck kommt, daß die von ihr umfaßten Personen ein Glied der Parteiorganisation bilden. Der Aufrechterhaltung eines derartigen organisatorischen Zusammenhalts kann sich daher als Täter nur schuldig machen, wer entweder schon vor der Auflösung der Partei an ihm beteiligt war oder wer sich ihm nachher bewußt durch Unterordnung unter den Gesamtwillen der Partei und Eingliederung in deren noch fortbestehende

Organisation anschließt und irgendwie zur Fortsetzung dieses Zusammenhalts der Parteiorganisation tätig wird. Andere Personen können nicht als Täter, sondern nur als Gehilfen in Frage kommen, aber nur dann, wenn sie in dem Bewußtsein handeln, durch ihre Tätigkeit gerade die Aufrechterhaltung der Parteiorganisation zu fördern.

Dem angefochtenen Urteil ist nun ohne weiteres zuzugeben, daß die Verbreitung von Flugblättern ein Weg zur Aufrechterhaltung eines solchen organisatorischen Zusammenhalts sein kann. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Inhalt der Flugblätter dazu bestimmt ist, den Willen der Parteianhänger zum weiteren organisatorischen Zusammenhalt zu stärken, sie mit Nachrichten über das Weiterbestehen der Partei und deren Weiterbetätigung zu versehen, oder neue Anhänger zum Anschluß an die Organisation zu werben. Auch kann die Tatsache, daß ein Flugblatt etwa nur an Parteianhänger verteilt wird oder werden soll, den Schluß nahelegen, daß es der Aufrechterhaltung des organisatorischen Zusammenhalts der Parteianhänger dienen soll.

In dem angefochtenen Urteil sind jedoch keinerlei tatsächliche Feststellungen getroffen, denen entnommen werden könnte, daß gerade die Verbreitung des in Frage stehenden Flugblatts nach seinem Inhalt oder der Art seiner Verbreitung der Aufrechterhaltung des organisatorischen Zusammenhalts der früheren Kommunistischen Partei diene, daß sich die Angeklagten der Umstände, die diese Annahme rechtfertigen könnten, bewußt waren, und daß sie zu den Personen gehören, die nach dem Ausgeführten als Täter in Betracht kommen.

Dagegen war die Strafkammer angesichts des von ihr festgestellten Sachverhalts genötigt, zu prüfen, ob sich die Angeklagten nicht eines Verstoßes gegen § 6 der Vo. gegen Verrat am Deutschen Volke und hochverräterische Umtriebe vom 28. Februar 1933 (RGBl. I S. 85) und gegen § 3 der Vo. zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung vom 21. März 1933 (RGBl. I S. 135) schuldig gemacht haben.

Das angefochtene Urteil war daher aufzuheben. Nach § 357 StPO. mußte sich die Aufhebung auch auf den Mitverurteilten Schliwa erstrecken.

gez. Gündel. Niethammer. Blumberger. Witthöfft. Scheurlen.